

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 6. Dezember 2023

§ 190 **Änderung der Verordnung zum Steuergesetz**

(Berichte Regierungsrat, 24.10.2023; Kommission Finanzen und Steuern, 7.11.2023)

Eintreten

Fridolin Staub, Bilten, Kommissionspräsident, beantragt Eintreten und Zustimmung zum Antrag der Kommission. – Mit der vorliegenden Teilrevision werden nur die notwendigsten Anpassungen vorgenommen. Weiterführende Änderungen wurden bewusst auf eine künftige Totalrevision verschoben. Damit ist auch erklärt, weshalb die Kommission die Änderungen unterstützt und nur eine kleine redaktionelle Änderung beantragt. – Mit der Teilrevision wird für die Steuerverwaltung die Grundlage geschaffen, um die im Steuergesetz vorgenommenen Änderungen im Bereich der elektronischen Steuererklärung in der Praxis umsetzen zu können. Die Vertreter der Steuerverwaltung konnten in der Kommissionsberatung aufzeigen, dass mit dieser Vorlage eine gute Grundlage für ein effizientes Arbeiten ermöglicht wird und berechtigte Anliegen der Steuerzahlenden bei Problemen behandelt werden können. Querulatorisches Verhalten ist davon ausgenommen. – Zu danken ist den Kommissionsmitgliedern für die konstruktive Sitzung. Dank gebührt ausserdem Landammann Benjamin Mühlemann, Departementssekretär Samuel Baumgartner, Markus Schwitter, Leiter der Hauptabteilung Steuern, Remo Allemann, Rechtsdienst der Steuerverwaltung, sowie Protokollführerin Brigitte Menzi.

Nadine Landolt Rüegg, Näfels, informiert, dass das Eintreten in der GLP-Fraktion unbestritten ist und sich diese in der Detailberatung weiter einbringen werde.

Landammann *Benjamin Mühlemann* beantragt Zustimmung zum Antrag der Kommission. – Der Regierungsrat ist mit der von der Kommission beantragten Änderung einverstanden. Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur in Artikel 18. – Seit man im Kanton Glarus die Steuererklärung elektronisch einreichen kann, gibt es dazu einen neuen Prozess. Den Rahmen gibt das Steuergesetz vor. Jetzt geht es darum, die Verordnung damit in Einklang zu bringen. Diese regelt die Details. Es geht vor allem um Kongruenz bezüglich der Begriffe. Ausserdem soll die von der Steuerverwaltung gelebte Praxis abgebildet werden. Stichworte dazu sind: digitale Archivierung, Verfügungen ohne Unterschrift, Zustellung an eine Vertretung, Verzicht auf Kostenauflegung bei strafloser Selbstanzeige, Fristerstreckung ohne Begründung, elektronische Meldung durch das Grundbuchamt. Die Kommission diskutierte einzelne Bestimmungen auch vertiefter, etwa jene zur Abwicklung von Fristerstreckungsgesuchen und zum Umgang mit Mahnungen. Dort konnte das Departement Finanzen und

Gesundheit aufzeigen, dass es eine pragmatische Praxis gibt. Diese ist aus verwaltungs-ökonomischer Sicht sinnvoll. Die Diskussionen in der Kommission waren sehr interessant und nahe an der Praxis. Das ist immer wertvoll. Zu danken ist den Kommissionsmitgliedern sowie dem Kommissionspräsidenten, Landrat Fridolin Staub, für die Zusammenarbeit.

Detailberatung

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nadine Landolt Rüegg erkundigt sich zu den Artikeln 5 und 26. – Der Kommissionspräsident wie auch der Landammann erklärten, es gehe in dieser Vorlage bloss um Kosmetik. In zwei Artikeln ist das aber nicht der Fall. Gemäss Artikel 5 sollen Rechnungen künftig an die Vertretung zugestellt werden. Die definitive Rechnung kommt sowieso mit der Veranlagung. Also kann es vorliegend nur um die provisorische Rechnung gehen. Trifft das zu und was bringt diese Änderung der Verwaltung und dem Kanton? – Nachdem der revidierte Artikel 24 mehr Möglichkeiten für eine Fristerstreckung bietet, beinhaltet Artikel 26 wiederum eine Verschlechterung aus Bürgersicht. Steht dieser ein Nutzen für die Verwaltung gegenüber?

Landammann *Benjamin Mühlemann* geht auf eine Frage der Vorrednerin ein. – Selbstverständlich gibt es einen Nutzen, sonst würde der Regierungsrat die Änderungen nicht vorschlagen. Die Änderung in Artikel 5 bietet Vorteile für die Verwaltung wie auch für die Steuerpflichtigen. Es gibt künftig explizit auch für die Steuerrechnungen, die unter den Verfügungen subsumiert werden, eine saubere gesetzliche Grundlage für die Zustellung an die Vertretung. Wenn eine steuerpflichtige Person vergisst, einen Vertreter zu bestimmen bzw. wenn das Vertretungsverhältnis unklar ist, werden der steuerpflichtigen Person die Verfügungen direkt zugestellt. Das kann die Verfahrensdauer beschleunigen, was für beide Seiten ein Vorteil ist.

Artikel 5; Zustellung bei Vertretung

Nadine Landolt Rüegg beantragt, es sei Artikel 5 Absatz 2 unverändert zu belassen bzw. nicht aus der Verordnung zu streichen. – Landammann Benjamin Mühlemann sagte, Artikel 5 böte künftig die Möglichkeit, die Rechnung auch direkt den Steuerpflichtigen zuzustellen. Genau diese Möglichkeit wird aber in Artikel 5 Absatz 2 gestrichen. Die Bestimmung ist deshalb unverändert zu belassen.

Fridolin Staub hält am Antrag von Kommission und Regierungsrat fest. – Die Frage von Landrätin Nadine Landolt Rüegg wurde bereits schriftlich beantwortet. Es geht vorliegend einzig um eine Klärung der Verhältnisse. Nebstdem die Personen anders bezeichnet werden, wird die Steuerrechnung neu explizit erwähnt. Wenn es eine Vertretung gibt, kann man dieser auch die Rechnung zustellen. Wenn das unklar ist, hat die Steuerverwaltung die Möglichkeit, die Rechnung an die steuerpflichtige Person zuzustellen. Das ist praxisbezogen. Es gibt Leute, die nicht auffindbar sind. Es gibt keinen Grund, dem Antrag Landolt Rüegg zuzustimmen. Sonst ist die Anpassung in Artikel 5 nutzlos.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Landolt Rüegg mit 49 zu 5 Stimmen.

Artikel 18; Allgemeine Regel für die Zustellung der Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung

Die Kommission beantragt eine Änderung in Artikel 18 Absatz 2. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

Artikel 26; Mahnverfahren

Nadine Landolt Rüegg erkundigt sich nach der Antwort auf ihre Frage zu Artikel 26.

Fridolin Staub geht auf die Frage der Vorrednerin ein. – Es handelt sich um jene Bestimmung, welche die Kommission wohl am intensivsten diskutierte. Es ergibt keinen Sinn, die Mahnfrist zu erstrecken. Es geht schlussendlich um Klarheit im Verfahren. Grundsätzlich wissen alle Steuerpflichtigen, was zu tun ist, wenn sie die Steuererklärung erhalten. Diese ist in der gesetzten Frist einzureichen. Geschieht das aus irgendwelchen Gründen nicht, folgt eine Mahnung. Fehlende Steuererklärungen werden gegen Ende Jahr festgestellt. Die Mahnfrist zu erstrecken, ist sinnlos. Im schlimmsten Fall erhält der säumige Steuerpflichtige eine Verfügung. Gegen diese gibt es wieder Rechtsmittel. Das ist aber ein anderer Weg. Der Landrat sollte querulatorisches Verhalten weder schützen noch stützen. Mit dieser Anpassung gibt es einen sauberen Ablauf.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.